

AMTSBLATT

für die

Gemeinde Eslohe (Sauerland)

*In diesem Amtsblatt erscheinen nach § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung
alle öffentlichen Bekanntmachungen der*

Gemeinde Eslohe (Sauerland),

die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind.

Jahrgang 2024

15. Mai 2024

Nr. 4

Anhang

- 1 **Bekanntmachung der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften (Gestaltungsvorschriften) für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 67 „Über dem Sterthof“ in Cobbenrode**
- 2 **Wahlbekanntmachung zur Wahl zum Europäischen Parlament am 09.06.2024**
- 3 **Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09.06.2024**

Herausgeber: Gemeinde Eslohe (Sauerland)
Der Bürgermeister
Schultheißstr. 2
59889 Eslohe
Telefon: 02973/800-0
E-Mail: post@eslohe.de

Dieses Amtsblatt erscheint zum 15. und zum letzten Werktag eines jeden Monats und ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich. Weiterhin liegen Exemplare bei der Sparkasse Mitten im Sauerland, BeratungsCenter Eslohe, Hauptstr. 65 aus.

Das Amtsblatt ist zusätzlich im Internet unter www.eslohe.de abrufbar.

Bekanntmachung

der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften (Gestaltungsvorschriften) für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 67 „Über dem Sterthof“ in Cobbenrode;

Satzung

**über örtliche Bauvorschriften (Gestaltungsvorschriften) für den Bereich des Bebauungsplanes der Gemeinde Eslohe (Sauerland)
Nr. 67 „Über dem Sterthof“ in Cobbenrode vom 14.09.2023**

Auf Grund des § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.2018 (GV. NRW. Ausgabe 2018 Nr. 19 Seite 411-458) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666), jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) in seiner Sitzung am 14.09.2023 nachstehende örtliche Bauvorschriften (Gestaltungsvorschriften) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 67 „Über dem Sterthof“ in Cobbenrode als Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Diese Satzung hat zum Ziel, zur Wahrung des charakteristischen Orts- und Landschaftsbildes in der Gemeinde Eslohe (Sauerland) die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 67 „Über dem Sterthof“ in Cobbenrode entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen zu regeln.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Gestaltungssatzung gilt für den Bereich des Bebauungsplanes der Gemeinde Eslohe (Sauerland) Nr. 67 „Über dem Sterthof“ in Cobbenrode. Der Geltungsbereich ist im anliegenden Lageplan (Anlage 1), der Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für alle die Außenansicht beeinflussenden Maßnahmen an bestehenden oder neu zu errichtenden Gebäuden und Gebäudeteilen.
- (2) Ausgenommen hiervon sind grundsätzlich die in § 62 Abs. 1 Buchst. a), c) - i) BauO NRW genannten genehmigungsfreien Bauvorhaben.

§ 4 Dachform, Dachneigung, Dachgestaltung

Für den gesamten Geltungsbereich (WR) gilt Folgendes:

1. Zulässig sind beidseitig gleich geneigte Sattel- u. Krüppelwalmdächer sowie Walmdächer, Die Abwalmung der Krüppelwalmdächer darf max. 1/3 der Giebel dreieckshöhe betragen. Dies gilt nicht für Nebenanlagen, überdachte Stellplätze und Garagen.

2. Die Minstdachneigung beträgt 20°. Dies gilt nicht für Nebenanlagen, überdachte Stellplätze und Garagen.
3. Die Dacheindeckung hat in schwarz oder dunkelgrau farbenem Material zu erfolgen. „Dunkegrau“ ist definiert durch die RAL-Nr. 7015, 7016, 7021, 7024 oder 7026, „Schwarz“ ist definiert durch die RAL-Nr. 9004, 9005, 9011 oder 9017 des Deutschen Instituts für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V., Bonn. Andere Farbtöne sind nicht zulässig.
4. Dachaufbauten müssen mindestens 0,50m unterhalb der Hauptdachfirstlinie angesetzt werden und zu den Ortgängen einen Mindestabstand von 2,00m, zu den Traufen 1,00m einhalten. Die Länge der Dachaufbauten darf $\frac{2}{3}$ der traufseitigen Dachlänge nicht überschreiten. Zulässig sind Schleppgauben und giebelständige Dachhäuschen mit min. 20° Dachneigung und senkrechten Seitenwänden, Dreiecksgauben, sowie giebelständige Erker mit senkrechten Seitenwänden.
5. Der Minstdachüberstand an Traufe und Ortgang muss 20 cm betragen. Als Höchstdachüberstand dürfen 80cm nicht überschritten werden (jeweils waagrecht zur aufgehenden Trauf- bzw. Giebelwand gemessen).

§ 5

Photovoltaikanlagen, Sonnenkollektoren, Glasflächen, Dachbegrünung

Bei der Installation von Photovoltaikanlagen, Sonnenkollektoren, Glasflächen im Dach sowie Dachbegrünung ist darauf zu achten, dass diese sich gestalterisch harmonisch in die Dachfläche bzw. auf der Dachfläche einfügen. Sofern die vorgeschriebene Dachneigung einer Installation von Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren aus Wirtschaftlichkeitsgründen entgegensteht, kann hiervon im Rahmen des § 10 abgewichen werden.

§ 6

Außenwand- und Fassadengestaltung

- (1) Zulässige Materialien im Bereich des WR - Gebiets sind weißer Putz, dunkelgrauer Schiefer, schwarzes Holzfachwerk mit Ausfachungen in weißem Putz, dunkelbraune, weiße, schwarze oder holznaturfarbene (farblose) Holzverkleidungen im Bereich der Giebeldreiecke und in deutlich untergeordneten Teilbereichen der Fassade.
Die festgesetzten Farben werden durch die RAL-Nr. des Deutschen Instituts für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V., Bonn, wie folgt definiert:
 - weiß: RAL-Nr. 1013, 9001, 9003 oder 9010
 - dunkelgrau: RAL-Nr. 7015, 7016, 7021, 7024 oder 7026,
 - schwarz: RAL-Nr. 9004, 9005, 9011 oder 9017
 - dunkelbraun: RAL-Nr. 8014, 8016, 8019, 8022 oder 8028
- (2) Zulässig sind auch Häuser in Holzbauweise ohne überstehende Eckverbindungen. Die horizontale Balkenlage darf nicht deutlich sichtbar sein, Rundholzbohlen sind nicht zulässig. Zulässige Farbe der Holzhäuser: weiß (s. Abs. 1).
- (3) Sockel und Sockelgeschosse sind außerdem zulässig in Bruchsteinmauerwerk oder dunkelgrau (s. Abs. 1) gestrichenen Putz.
- (4) Freistehende Garagen und überdachte Stellplätze sowie Nebenanlagen sind entsprechend Abs. 1 und 2 zu gestalten.

§ 7 Freiflächengestaltung

- (1) Pro Baugrundstück sind zwei großkronige standortgerechte heimische Laubbäume anzupflanzen. Es sind mind. 3-fach verpflanzte Arten mit einem Stammumfang von 14 - 16 cm zu verwenden. Die Gehölze sind zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.
- (2) Die baulich unbenutzten Grundstücksteile sind gärtnerisch anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Im Übrigen können sämtliche standortgerechte heimischen Gehölze und Sträucher bzw. Obstbäume angepflanzt werden. Die Verwendung nicht heimischen Arten ist zu vermeiden.
- (3) Reine Kiesbeete oder reine Schottergärten sind nicht zulässig.
- (4) Die Pflicht zur Durchführung aller Anpflanzungsmaßnahmen sowie deren dauerhafter Erhalt, die art- und fachgerechte Pflege sowie die Unterhaltung der Anpflanzungen geht auf den Grundstückseigentümer über.

§ 8 Einfriedungen

Die Höhe der Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen darf 1,00 m nicht überschreiten.

§ 9 Regenwassermanagement

Die Grundstücke sind so zu modellieren, dass nur max. 60% der Grundstücksfläche inkl. der Flächen von Gebäuden und Nebenanlagen versiegelt werden, um die Menge des direkt der Niederschlagswasserkanalisation zugeleiteten Wassers zu verringern sowie negative Auswirkungen auf die Nachbargrundstücke durch abfließendes Wasser zu vermeiden.

§ 10 Abweichung

In begründeten Einzelfällen können Abweichungen von den Bestimmungen der §§ 4 und 6 dieser Satzung zugelassen werden, sofern die Abweichung unter Würdigung des Zweckes der Bestimmung mit dem Satzungsziel vereinbar erscheint.

§ 11 Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig i. S. v. § 86 (1) Nr. 22 BauO NRW in der zurzeit gültigen Fassung. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 86 (3) BauO NRW mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss über die örtlichen Bauvorschriften (Gestaltungsvorschriften) für den Bereich des Bebauungsplanes der Gemeinde Eslohe (Sauerland) Nr. 67 "Über dem Sterthof" in Cobbenrode wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die bestehende Satzung über die örtlichen Bauvorschriften (Gestaltungsvorschriften) für den Bereich des Bebauungsplanes der Gemeinde Eslohe (Sauerland) Nr. 67 "Über dem Sterthof" in Cobbenrode vom 27.05.2021 treten mit Inkrafttreten der neuen, o.g. Satzung außer Kraft.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und die dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

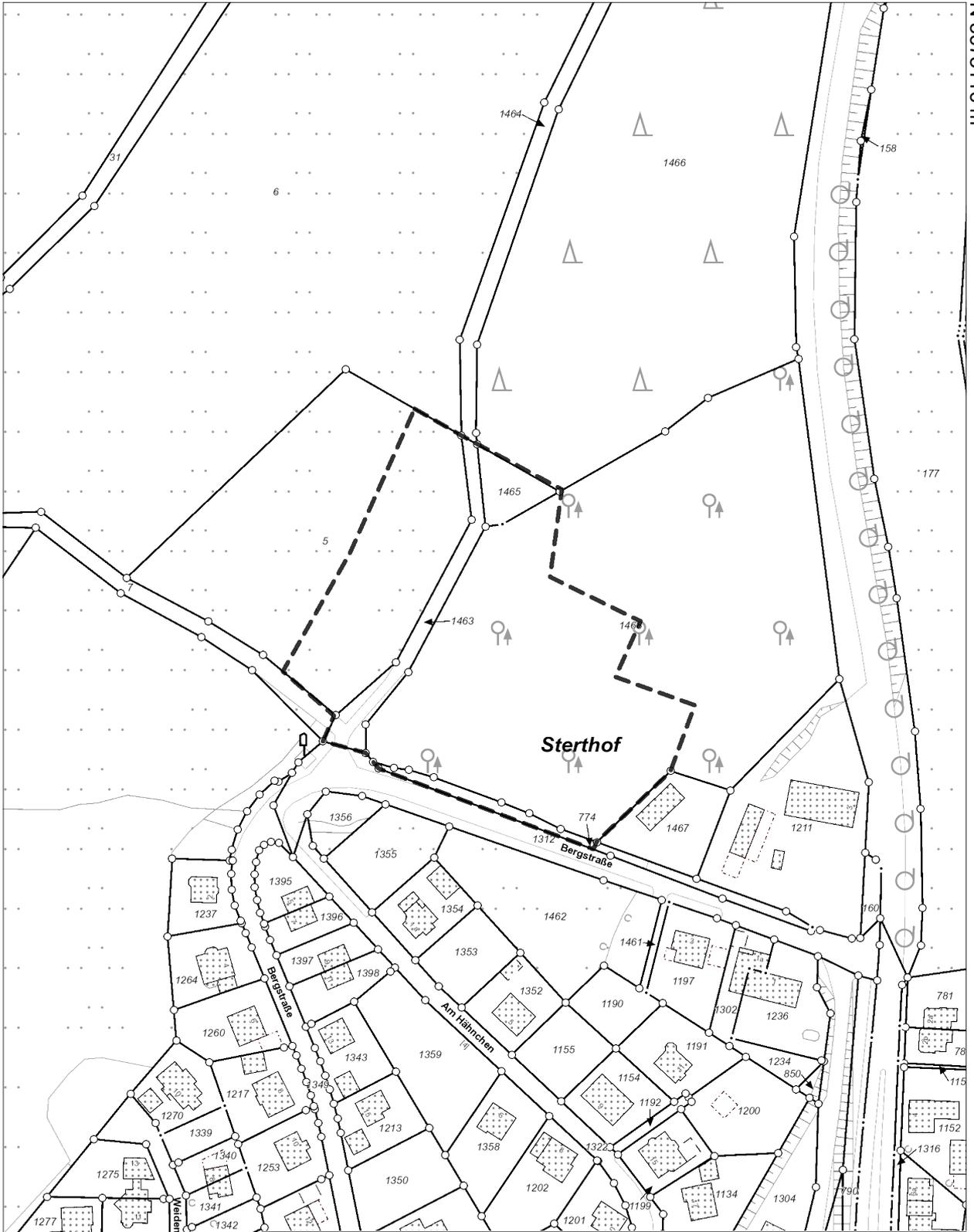
Eslohe, 13.05.2024

Gemeinde Eslohe (Sauerland)
Der Bürgermeister

gez.
Kersting

E 441222 m

N 5673116 m



N 5672594 m

E 440894 m

Titel	Lageplan zur				
Inhalt	Satzung über die örtlichen Bauvorschriften (Gestaltungsvorschriften) für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 67 "Über dem Sterthof" in Cobbenrode				
Institution	Gemeinde Eslohe (Sauerland)				
Bearbeiter	Stefan Berg	Datum	14.09.2023	Maßstab	1 : 2.000

Anlage 23
(zu § 41 Absatz 1)

Wahlbekanntmachung

1. Am 09.06.2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die
Wahl zum Europäischen Parlament
statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in 10 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 08.05.2024 bis 19.05.2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:30 Uhr in Rathaus der Gemeinde Eslohe (Sauerland) zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurz-bezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Eslohe, 15.05.2024

Gemeinde Eslohe (Sauerland)
Der Bürgermeister
gez. Kersting

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09.06.2024

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Gemeinde Eslohe (Sauerland) wird in der Zeit vom 21.05.2024 bis 24.05.2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten (08:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Donnerstag 14:30 Uhr bis 17:30 Uhr) im Rathaus der Gemeinde Eslohe (Sauerland), Schultheißstraße 2, 59889 Eslohe, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 21. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 24.05.2024 bis 12:30 Uhr, bei der Gemeindebehörde im Rathaus der Gemeinde Eslohe (Sauerland), Zimmer 24, Schultheißstraße 2, 59889 Eslohe, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19.05.2024 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Hochsauerlandkreis
 - a) durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder
 - b) durch **Briefwahl**teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis *eingetragener* Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung bis zum 19.05.2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung bis zum 24.05.2024 versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 07.06.2024, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- a) einen amtlichen Stimmzettel,
- b) einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- c) einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor

Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18:00** Uhr eingeht.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von Deutsche Post AG unentgeltlich befördert.

Eslohe, den 15.05.2024

Gemeinde Eslohe (Sauerland)
Der Bürgermeister
gez. Kersting